

Union, überall wurden in größtem Umfange fast täglich Sprechstunden abgehalten. Liegt die Aktualität und Gültigkeit dieser Erkenntnis nicht auf der Hand, da gegenwärtig auch unsere Justizorgane bemüht sind, den Beschluß des Ministerrates über die weitere Verbesserung der Arbeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen mit den Bürgern vom 28. November 1974 in ihrer Tätigkeit mit Leben zu erfüllen?

Es ist unmöglich, hier noch einmal alle Erfahrungen und Erkenntnisse im einzelnen nachzuzeichnen, die uns die Studienreise von 1952 vermittelt hat. Ich möchte nur auf die aktive Mitwirkung der Volksbeisitzer (Schöffen), auf die Richterwahl und auf das System der juristischen Weiterbildung hinweisen. Aber man muß sagen, daß die Studienreise für uns sehr praktische Auswirkungen hatte. Viele dieser Erfahrungen und Er-

kenntnisse fanden — unter Berücksichtigung unseres gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklungsstandes und unserer besonderen Bedingungen — früher oder später in unserer Gesetzgebung ihren Niederschlag, so z. B. im Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 und im Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen von 1959. Und ich glaube, man kann sagen, daß diese Erfahrungen und Erkenntnisse bis zum heutigen Tage nicht an Bedeutung verloren haben.

Jeder Rückblick auf unsere Entwicklung in den ersten Jahren nach dem 8. Mai 1945 erhält in uns das Gefühl des Dankes gegenüber unseren sowjetischen Genossen lebendig, bestätigt immer wieder das Bewußtsein von unserer untrennbaren, brüderlichen Verbundenheit mit der Sowjetunion.

Erinnerungen an den Aufbau einer neuen Rechtsordnung

Ein Antifaschist wird Richter

Mit noch einigen Genossen gelang mir im April 1945 die Flucht aus einer Kolonne von KZ-Häftlingen, die sich unter scharfer SS-Bewachung auf dem Marsch nach Theresienstadt befand. Wir verbargen uns in der Gegend von Döbeln, bis uns die Rote Armee die endgültige Freiheit von der faschistischen Barbarei brachte. Vier Jahre Zuchthaus wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ und acht Jahre KZ Buchenwald lagen hinter mir.

In Döbeln fanden sich die Genossen — Kommunisten und Sozialdemokraten — mit anderen antifaschistisch-demokratischen Kräften sehr schnell zusammen. Die Partei beschloß, daß ich als Stadtrat für Verwaltung und Finanzen arbeiten sollte, und der sowjetische Stadtkommandant bestätigte mich in dieser Funktion. Mein Auftrag war es, alle beim Rat der Stadt Döbeln beschäftigten Personen kaderpolitisch zu überprüfen und diejenigen, die auf Grund ihrer faschistischen Vergangenheit nicht tragbar waren, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters sofort zu entlassen.

Die Perspektive unserer Entwicklung zeigte uns damals das Programm der KPD vom 11. Juni 1945: „Schaffung einer festen Einheit der Demokratie für die endgültige Liquidierung des Nazismus und zum Aufbau eines neuen, demokratischen Deutschlands“. Dazu gehörte im Zuge des Aufbaus einer antifaschistisch-demokratischen Staatlichkeit auch die grundlegende Umgestaltung der Justiz, der „Umbau des Gerichtswesens gemäß den demokratischen Lebensformen des Volkes“, wie es im Juni-Programm der Partei hieß. Das verlangte, die Justiz von reaktionären Elementen zu säubern, soweit sich diese nicht bereits gen Westen abgesetzt hatten, und zugleich bewährte Antifaschisten — auch ohne jegliche juristische Ausbildung — als Richter und Staatsanwälte zu berufen.

Auch in Döbeln mußte die Gerichtsbarkeit wieder in Gang gebracht werden. Im Juli 1945 erhielt ich von der sowjetischen Kommandantur und vom Landrat des Kreises Döbeln den Auftrag, die Leitung des Amtsgerichts zu übernehmen. Auf meinen Einwand, ich hätte als Arbeiterkind doch keinerlei juristische Ausbildung genossen und meine einzige Berührung mit der Justiz hätte ich bei meiner Verurteilung durch das faschistische Sondergericht gehabt, erwiderten meine Genossen, politischer Kampf, Zuchthaus und Konzentrationslager seien doch „meine Universitäten“ gewesen, sie hätten mir Klassenbewußtsein und Menschenkenntnis vermittelt, und darauf komme es für einen Richter aus dem Volke ganz entscheidend an.

Ich begann meine neue Funktion damit, in einem Schulgebäude Räume und Mobiliar für das Amtsgericht ausfindig zu machen. Die nächste und wichtigste Aufgabe war es, neue Mitarbeiter für das Gericht zu gewinnen, denn selbst die sog. mittleren Beamten waren fast alle Mitglieder der Nazi-Partei gewesen. Mit Hilfe der Genossen habe ich geeignete Bürger gefunden, die nicht durch Tätigkeit für den Faschismus vorbelastet waren. Am 1. August 1945 konnten wir die Arbeit am Amtsgericht Döbeln aufnehmen.

Sehr kompliziert war die Suche nach weiteren Richtern. In einem Flüchtlingslager lernte ich schließlich einen aus bürgerlichen Verhältnissen stammenden Juristen kennen, der von den Faschisten gemäßigelt worden war und der später den Weg zur Partei der Arbeiterklasse fand. Diesem Juristen übertrug ich die Erledigung der Strafsachen; von ihm habe ich in fachlicher Hinsicht viel gelernt. Als Richter für Zivilsachen stellte ich einen früheren Rechtsanwalt ein, der nicht Mitglied der Nazi-Partei gewesen war. Die meisten Mitarbeiter des Gerichts waren Menschen, denen es unter dem Faschismus nicht gut ergangen war, die aber noch keine klare politische Meinung besaßen. Politische Vorträge und Diskussionen über den Weg der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung Deutschlands waren daher zu jenem Zeitpunkt notwendiger als fachliche Schulungen.

Politische Klarheit, die Erkenntnis, daß das aus der Zeit des kapitalistischen Deutschlands übernommene Recht jetzt im antifaschistisch-demokratischen Sinne ausgelegt und angewendet werden mußte, war erstes Erfordernis für eine den Interessen der werktätigen Menschen dienende Rechtsprechung. Man muß bedenken, daß damals noch sehr viele Werktätige mit der Vorstellung von der bürgerlichen Klassenjustiz behaftet waren und auch den neuen, antifaschistischen Richtern mit Mißtrauen begegneten. Ihnen mußte mit der Rechtsprechung bewiesen werden, daß die neue Justiz für die Sache des gesellschaftlichen Fortschritts Partei ergreift, daß sie nicht „die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt“, daß sie bei der Bestrafung gerecht differenziert zwischen Naziverbrechern, Schiebern und Spekulanten auf der einen und Bürgern, die aus der wirtschaftlichen Not jener Zeit heraus geringfügige Straftaten begingen, auf der anderen Seite. Dieses Differenzierungsprinzip haben wir nicht sofort begriffen und in der Praxis auch viel zu langsam verwirklicht; dadurch kam es mitunter entweder zu Erscheinungen des Liberalismus oder zu